



# Mitglieder- und Partnerschaftsreglement

---

## I. Mitglieder

- a. *Ordentliche Mitglieder gemäss Statuten Art.3:*
- b. *Ehrenmitglieder*

Einzelpersonen von ordentlichen Mitgliedern, die sich durch aussergewöhnliche Tätigkeiten zugunsten SWISSFORM eingesetzt haben. Die Aufnahme erfolgt gem. Statuten anlässlich der Generalversammlung.

## II. Partnerschaften

- a. *Lieferanten*

Firmen welche nicht der ordentlichen Mitgliedschaft gemäss Statuten Art. 3 entsprechen. Sie beliefern die ordentlichen Mitglieder mit Waren und Dienstleistungen und bilden keine Lernenden gemäss dem Bildungsplan von Swiss Form aus. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- b. *Gönner*

Einzelpersonen, Personengruppen, Firmen, Verbände, Institutionen und dergleichen, die aus Sympathie, Verbundenheit usw., SWISS FORM unterstützen, und keine Tätigkeiten wie Lieferanten und Ordentliche Mitglieder ausüben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## III. Rechte und Pflichten

1. Stimm- und Wahlrecht:  
Ordentliche Mitglieder gemäss Statuten Art. 3
2. Beitragspflicht:  
Die Beiträge sind im Beitragsreglement als Anhang der Statuten geregelt
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austauschs wettbewerbs-relevanter Informationen
4. Allgemeine Rechte:
  - a. Alle Mitglieder der Kategorie I. und II. werden zur Generalversammlung eingeladen.
  - b. Mitglieder der Kategorie I. und II.a. dürfen auf der SWISS FORM Website und in dem Verbands-Newsletter Inserate, Werbungen und Beiträge in Auftrag geben. Der Vorstand hat die Veröffentlichung zu bewilligen. Ehrenmitglieder dürfen Berichte auf dem Web und in dem Verbands-Newsletter veröffentlichen, sofern diese keinen gewerblichen Nutzen darstellen und der Vorstand diese bewilligt. Über die Kosten entscheidet der Vorstand
  - c. Alle Mitglieder erhalten den Swiss Form Verbands-Newsletter kostenlos
  - d. Die Partnerschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstands und erlischt mit Austritt, oder Ausschluss durch den Vorstand

## IV. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 23. Mai 2014 genehmigt und treten gleichentags in Kraft. Sämtliche frühere Statuten sind aufgehoben.



## Entscheidungshilfe für die Mitgliedschaft und deren Beitragsberechnung

Erfüllt der Betrieb die Kriterien zur ordentlichen Mitgliedschaft gemäss den Statuten?		
<b>ja</b>		<b>nein</b>
Der Betrieb kann ein ordentliches Mitglied werden und hat weiter wie folgt zu entscheiden: Existieren verschiedene Abteilungen welche auch mit der AHV abteilungsweise abrechnen?		Der Betrieb kann kein ordentliches Mitglied werden. Er kann jedoch Mitglied werden als: Lieferant oder Gönner gemäss Statuten
<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>
Der Jahresbeitrag berechnet sich anhand der definitiven Lohnsumme des letzten Jahres für den gesamten Betrieb, gemäss den Richtlinien des Beitragsreglements (Bitte das Beitragsreglement lesen)	Der Jahresbeitrag berechnet sich anhand der definitiven Lohnsumme des letzten Jahres und der zu deklarierenden Abteilung, inkl. der gelernten Formenbauer in anderen Abteilungen, gemäss den Richtlinien des Beitragsreglements (Bitte das Beitragsreglement lesen)	Der Jahresbeitrag gilt pauschal und unabhängig von einer Lohnsumme. Er wird von Swiss Form gemäss den Richtlinien des Beitragsreglements in Rechnung gestellt (Bitte das Beitragsreglement lesen)
Der Betrieb erhält ein Deklarationsformular das ausgefüllt und mit einer Kopie der definitiven AHV-Lohnsumme an Swiss Form einzureichen ist. Danach stellt Swiss Form den Betrag in Rechnung		
Über Ausnahmesituationen zur Beitragsberechnung kann der Vorstand befinden und entscheiden		